

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 30.10.2025

SR/BerVoSr/738/2025

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	11.11.2025	Ö

Verfasser/in: Payenda, Said Ramez

FB/Az: 20 11 01/01 u. 20 13 05

Bericht der Verwaltung; hier: Haushaltskonsolidierungserlass vom 14.08.2025

Zusammenfassung:

Der Haushaltskonsolidierungserlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport vom 14. August 2025 wird dem Finanzausschuss zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Hentschel, Jürgen, Erster Stadtrat am 30.10.2025

Koop, Axel am 29.10.2025

Sachverhalt:

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein (MIKWS) hat am 14. August 2025 einen Erlass zur Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen (kurz: Haushaltskonsolidierungserlass) veröffentlicht.

Der Erlass erhält u. a. eine Fortschreibung der Hinweisliste zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen und zur Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen. Die wesentlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Erlass vom 8. August 2024 sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Alle kommunalen Körperschaften werden gebeten, die in dieser Liste enthaltenen Hinweise auch für die Beratungen zum Erlass der Haushaltssatzung 2026 zu nutzen.

Gemäß § 17 Absatz 1 FAG können Gemeinden und Kreise Fehlbetragszuweisungen erhalten, um unvermeidliche Jahresfehlbeträge der abgelaufenen Haushaltsjahre auszugleichen. Voraussetzung ist, dass die Gemeinden im Jahr 2026 die Mindesthebesätze erfüllen, wie im Haushaltserlass erwähnt.

Ab dem Jahr 2026 (also erstmalig für die Fehlbetragszuweisung für das Jahr 2025) wird der Mindesthebesatz für die Grundsteuer A voraussichtlich auf 400 % festgesetzt und für die Grundsteuer B voraussichtlich auf 500 %. Der Mindesthebesatz für die Gewerbesteuer soll unverändert bei 380 % bleiben.

Zurzeit sind die Hebesätze für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	137 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	544 v.H.
2. Hebesatz Gewerbesteuer	380 v.H.

Aufgrund der defizitären Ergebnishaushalte bis 2029 ist davon auszugehen, dass die Stadt Ratzeburg Anträge auf Fehlbetragszuweisungen stellen wird. Insofern wäre eine Anpassung des Hebesatzes für die Grundsteuer A auf 400 v. H. erforderlich.